

Amtliche Bekanntmachung 15/2021

Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Escheburg vom 18.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg diese Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg erlassen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Escheburg führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:

„Eine in Grün unter zwei silbernen Maiblumenstängeln aus behauenen Quadern bestehende goldene Brücke, deren Schlussstein unter einer Fürstenkrone die verschlungenen Buchstaben G und R aufweist“.
- (2) Die Gemeinde Escheburg führt eine Gemeindeflagge.

„Auf grünem, vorn und hinten durch einen breiten gelben Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindepappens in flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindepappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Escheburg führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindepappens mit der Umschrift: „Gemeinde Escheburg, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird.
3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird.
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR nicht übersteigt.
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 EUR und der durch den Leasing-Vertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,00 EUR nicht übersteigt.
9. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200,00 EUR nicht übersteigt.
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,00 EUR.
13. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der gesetzlichen Vergabebestimmungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR.
15. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.

16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt.
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung.
19. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde, soweit es um die Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bzw. um die Einstellung geringfügig und kurzfristig Beschäftigter sowie um kurzfristige Urlaubsvertretungen geht.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Escheburg tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
Prüfung der Jahresrechnung
Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung
Vertragsangelegenheiten
Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung der Amtsdirektorin)
Personalangelegenheiten,
Vorbereitung bei Einstellungen von gewerblichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Kindergartenangelegenheiten

b) Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten
Förderung der Jugendpflege und des Sports
Kultur

Beschlussausschuss: Vergabe von Nutzungsrechten bei der Schule, Gemeindezentrum, Sportanlagen und Kindergartengebäuden

c) Bau- und Wegebauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Baugenehmigungsverfahren

Bauangelegenheiten bei gemeindeeigenen Gebäuden
(Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen)

Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften
(Entscheidung über Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Liegenschaften und Priorisierung dieser Maßnahmen)

Straßen- und Wegeangelegenheiten
(Entscheidung über Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Straßen und Wegen und Priorisierung dieser Maßnahmen)

Feuerlöschwesen

Beschlussausschuss: Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß der §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des Baugesetzbuches und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 76 Abs. 5 der Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften soweit die Gemeindevertretung nicht eine Veränderungssperre gem. §§ 14 – 16 des Baugesetzbuches erlassen hat.

Beschluss über durchzuführende Maßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Aufgabengebietes und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

d) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung
Umweltgestaltung und Umweltschutz,
Naturschutz, Landschaftspflege

- (2) In die vorstehenden Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Alle der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Aus-

schussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist

allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden und im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 EUR im Monat, nicht übersteigt. Alle hiergenannten Beträge verstehen sich netto, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 9

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Näheres über Veröffentlichungen regelt die Satzung der Gemeinde Escheburg über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS).

- (2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz, 21521 Dassendorf kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Hohe Elbgeest in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.05.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20.01.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Escheburg, den 22.01.2021

Frank Krause
Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht am: 22.01.2021

Hinweis in den Bekanntmachungskästen am: 22.01.2021